



**Änderung der Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt
(Ferien- und Urlaubsverordnung)**

Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Ferien- und Urlaubsverordnung, FUV, SG 162.410)	
geltende Regelung	vorgeschlagene Änderung per 1. Januar 2021
§ 18 Bezahlter Urlaub für persönliche Angelegenheiten ¹ Für persönliche Angelegenheiten, die auf die Arbeitszeit fallen, haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf bezahlten Urlaub in folgendem Umfang: 1. [...] 2. [...] 3. [...] 4. Bei unvorhergesehenen Betreuungsgängnissen von eigenen Kindern bzw. nahen Angehörigen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt, bezahlten Urlaub beanspruchen. Pro Jahr wird hierfür bezahlter Urlaub im Umfang von maximal sechs Arbeitstagen, davon maximal zwei Tage pro Ereignis, gewährt. 5. [...] 6. [...] 7. [...] 8. [...] 9. [...] ² [...] ³ [...]	§ 18 Bezahlter Urlaub für persönliche Angelegenheiten ¹ Für persönliche Angelegenheiten, die auf die Arbeitszeit fallen, haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf bezahlten Urlaub in folgendem Umfang: 1. [...] 2. [...] 3. [...] 4. Bei unvorhergesehenen Betreuungsgängnissen von eigenen Kindern bzw. nahen Angehörigen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt, bezahlten Urlaub beanspruchen. Pro Jahr wird hierfür bezahlter Urlaub im Umfang von maximal <u>zehn</u> Arbeitstagen, davon maximal <u>drei</u> Tage pro Ereignis, gewährt. 5. [...] 6. [...] 7. [...] 8. [...] 9. [...] ² [...] ³ [...]